

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## 1. Änderung des Bebauungsplans „Stadteingang West“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

### Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 18.10.2023 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans „Stadteingang West“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung jeweils in der Fassung vom 09.05.2023 beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Teil von Überlingen, südlich von Goldbach im Uferpark direkt am Bodenseeufer. Östlich befindet sich die Wohnbebauung der Bahnhofstraße. Westlich ist das Gastronomiegebäude des Uferparks gelegen. Nördlich verläuft die neue Bahnhofstraße und daran angrenzend die Bahnlinie Radolfzell-Überlingen. Maßgebend ist der Lageplan der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 09.05.2023. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung (maßstabslos) zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Stadteingang West“ ersetzt in ihrem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Bebauungspläne.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans (bestehend aus Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung werden innerhalb der allgemeinen Öff-

nungszeiten der Stadtverwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen  
Sachgebiet Baurecht  
Bahnhofstraße 4  
88662 Überlingen

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Überlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

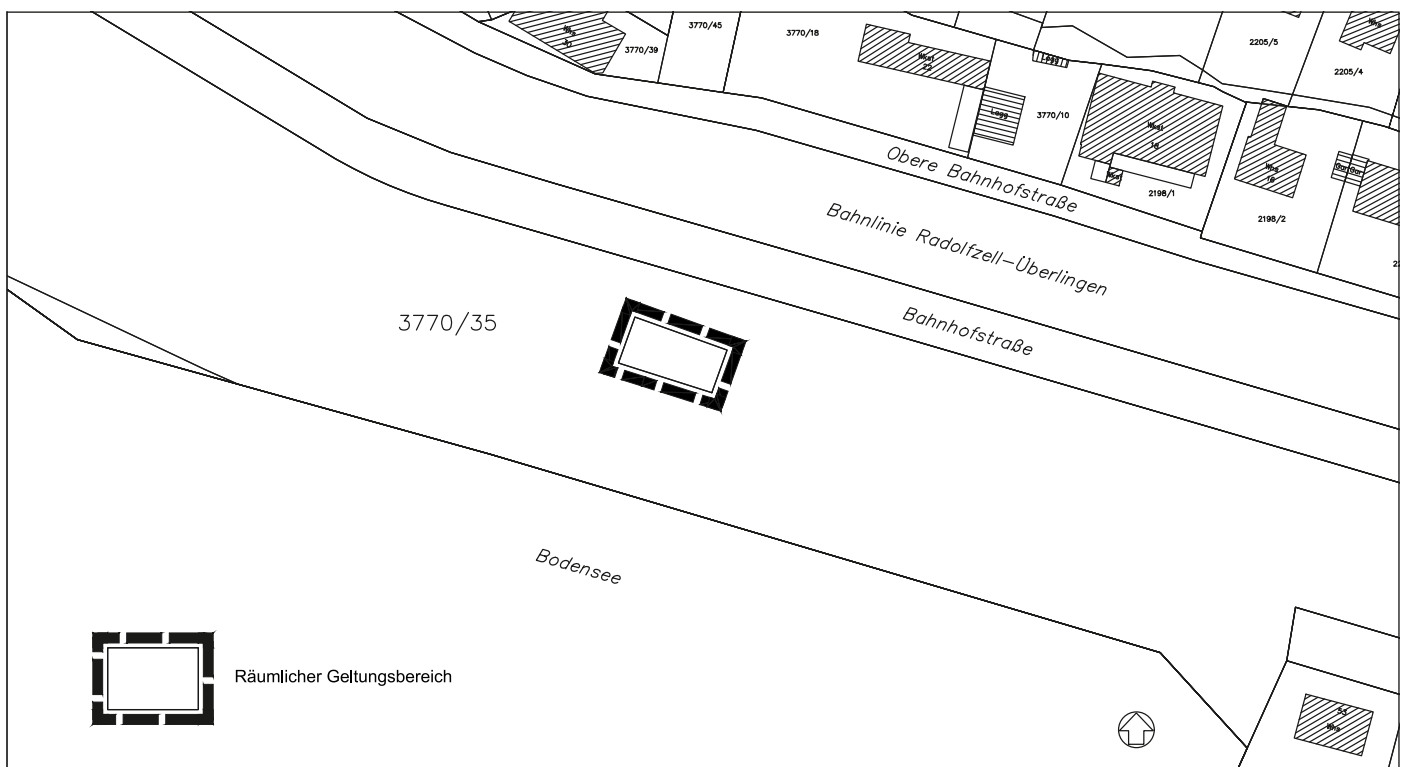
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ansprüche über die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Stadteingang West“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Überlingen, 03.11.2023  
gez. Thomas Kölschbach  
Bürgermeister



1. Änderung des Bebauungsplans "Stadteingang West"  
Räumlicher Geltungsbereich  
09.05.2023